Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/2948

23.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12008 — REITAN RETAIL / NORWEGIAN / STRAWBERRY / SPENN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2948)

1. Am 15. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Reitan Retail AS („Reitan Retail“, Norwegen),

— Norwegian Reward AS („Norwegian Reward“, Norwegen), kontrolliert von Norwegian Air Shuttle ASA („Norwegian“, Norwegen),

— Strawberry Club AS („Strawberry Club“, Norwegen), eine Tochtergesellschaft der Strawberry Holding AS („Strawberry“, Norwegen),

— Spenn Group AS („Spenn“, Norwegen) derzeit gemeinsam kontrolliert von Norwegian Reward und Strawberry Club.

Reitan Retail, Norwegian Reward und Strawberry Club werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Spenn erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Reitan Retail ist in den Bereichen Lebensmittel, Convenience-Shops, Mobilitätskraftstoffe und -energie sowie Autowäsche in den nordischen und baltischen Ländern tätig.

— Norwegian Reward betreibt ein Kundenbindungsprogramm für norwegische Fluggesellschaften.

— Strawberry Club betreibt ein Kundenbindungsprogramm für die Hotelkunden von Strawberry.

3. Spenn ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Spenn betreibt eine Plattform für mehrere Partner, die das Sammeln und Einlösen von Treuepunkten in den nordischen Ländern unterstützt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12008 – REITAN RETAIL / NORWEGIAN / STRAWBERRY / SPENN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË